

Statuten
der
Schweizerischen Stiftung für das cerebral gelähmte Kind

I.	Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung	
Art. 1	Name und Sitz.....	2
Art. 2	Zweck.....	2
Art. 3	Zweckverwirklichung	2
Art. 4	Vermögen.....	2
II.	Organisation der Stiftung	
Art. 5	Organe der Stiftung	2
Art. 6	Stiftungsrat und Zusammensetzung	3
Art. 7	Amtsdauer.....	3
Art. 8	Konstituierung und Ergänzung	3
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen	3
Art. 10	Abberufung oder Suspendierung eines Stiftungsratsmitglieds	3
Art. 11	Beschlussfassung.....	4
Art. 12	Finanzkommission.....	4
Art. 13	Geschäftsleitung.....	4
Art. 14	Revisionsstelle.....	4
Art. 15	Beirat.....	5
Art. 16	Geschäftsjahr	5
Art. 17	Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane	5
Art. 18	Reglemente und Richtlinien.....	5
III.	Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung	
Art. 19	Änderung der Statuten.....	5
Art. 20	Aufhebung.....	5
Art. 21	Übergangsbestimmung.....	5
Art. 22	Inkrafttreten	6

Zur besseren Lesbarkeit wird im vorliegenden Dokument die männliche Form verwendet; sie schliesst ausdrücklich alle Geschlechter ein und versteht sich als geschlechtsneutral.

I. Name, Sitz, Zweck und Vermögen der Stiftung

Art. 1 Name und Sitz

Die "Schweizerische Stiftung für das cerebral gelähmte Kind" wird unter ihrem aktuellen Namen als Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB weitergeführt.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Bern. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die Früherfassung, Förderung, Ausbildung, Pflege und soziale Betreuung von Menschen mit einer cerebralen Bewegungsbeeinträchtigung in der Schweiz. Sie ergreift oder unterstützt alle Massnahmen, welche nach dem jeweiligen Stand der Wissenschaft oder der Fachexperten zum Erreichen dieses Ziels als angezeigt erscheinen. Sie fördert die Bestrebungen der Vereinigung Cerebral Schweiz.

Die Stiftung kann ihren Zweck erreichen, indem sie Behandlungs-, Schulungs- und Pflegeinstitutionen wie auch geschützte Werkstätten errichtet, fördert oder unterstützt, Kurse veranstaltet, die Ausbildung des erforderlichen Personals fördert, die wissenschaftliche Forschung unterstützt und sich an internationalen Organisationen mit gleichartigen Zielen beteiligt.

Art. 3 Zweckverwirklichung

Die Stiftung kann mit anderen Organisationen kooperieren und/oder diese unterstützen. Sie kann andere juristische Personen errichten und betreiben oder mit ihnen fusionieren, wenn es dem Zweck dient.

Art. 4 Vermögen

Das Stiftungsvermögen soll geäufnet werden durch

- Spenden
- Erbschaften und Legate
- Beiträge von Bund, Kantonen und Gemeinden
- andere geeignet erscheinende Mittel.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten.

Zur Erfüllung des Stiftungszwecks darf ausser den Erträgen des jeweiligen Stiftungsvermögens auch das Kapital verwendet werden.

II. Organisation der Stiftung

Art. 5 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat;
- die Finanzkommission;
- die Geschäftsleitung;
- die Revisionsstelle;
- der Beirat.

Art. 6 Stiftungsrat und Zusammensetzung

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens 7 und maximal 13 natürlichen Personen oder Vertretern von juristischen Personen. Die Vereinigung Cerebral Schweiz hat Anrecht auf einen Sitz.

Die Mehrheit der zeichnungsberechtigten Mitglieder des Stiftungsrates muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Stiftungsrat kann für seine Mitglieder eine angemessene Vergütung vorsehen. Die Einzelheiten sind in einem Reglement zu regeln, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen ist. Die tatsächlichen Auslagen werden erstattet. Es dürfen auch Pauschalpesen vorgesehen werden.

Art. 7 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie endet automatisch im Falle einer mit dem Amt unvereinbaren Urteilsunfähigkeit oder im Todesfall. Wiederwahl ist bis maximal drei Mal möglich. Fallen während der Amtsperiode Mitglieder des Stiftungsrates aus und sind diese zu ersetzen, sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzwahlen durchzuführen.

Art. 8 Konstituierung und Ergänzung

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich durch Wahl. Sowohl für die Wahl neuer Mitglieder als auch des Präsidenten und Vizepräsidenten kann eine Findungskommission eingesetzt werden. Neue Stiftungsräte sind anhand des Anforderungsprofils gemäss Pkt. 2.2 des Organisationsreglements zu suchen.

Der Präsident wird vom Stiftungsrat gewählt und muss alle zwei Jahre wieder bestätigt werden.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Dem Stiftungsrat als oberstem Organ der Stiftung stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch die Stiftungsstatuten, ein Reglement des Stiftungsrates oder einen protokollierten formellen Beschluss des Stiftungsrates an eines oder mehrere seiner Mitglieder, ein anderes Organ oder einen Dritten übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Finanzielle Oberleitung der Stiftung, inkl. Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und allfälliger weiterer Stiftungsorgane;
- Erlass von Reglementen und Richtlinien;
- Regelung der Unterschrifts- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Anträge an die Aufsichtsbehörde (Statutenänderungen, Aufhebung, weitere);
- Vertretung der Stiftung nach aussen (allenfalls zusammen mit der Geschäftsleitung);
- alle weiteren Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausübung der Oberleitung der Stiftung.

Der Stiftungsrat darf gewisse Aufgaben wie bspw. Förder- und Projektentscheide an andere Organe delegieren, die letzte Verantwortung bleibt aber beim Stiftungsrat. Bei jeder Delegation trifft den Stiftungsrat die Pflicht der Auswahl, Instruktion und Überwachung.

Art. 10 Abberufung oder Suspendierung eines Stiftungsratsmitglieds

Die Abberufung oder Suspendierung eines Stiftungsratsmitglieds aus dem Stiftungsrat aus wichtigen Gründen ist jederzeit möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das betreffende Mitglied die ihm obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung

verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung des Amtes nicht mehr in der Lage ist. Das betreffende Mitglied nimmt an den Beratungen sowie der Abstimmung nicht teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorher angehört zu werden.

Art. 11 Beschlussfassung

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde bzw. den Statuten oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Über die Beratungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Soweit alle Teilnehmer bei den Beratungen und Beschlussfassungen stets eindeutig identifiziert werden können, gilt als Anwesenheit auch die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenzen oder andere vergleichbare Kommunikationsmittel.

Beratungen und Beschlüsse können auch schriftlich erfolgen, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. In einem solchen Fall berechnet sich die zu erreichende Mehrheit immer anhand des gesamten Stiftungsrats.

Der Stiftungsrat trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er hält im ersten Semester seine ordentliche Jahressitzung ab. Ausserordentliche Sitzungen können auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden.

Die Einberufung hat schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Sitzung, mit der Angabe der Traktanden zu erfolgen. Mit der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder kann der Stiftungsrat auch ohne Einhaltung der Vorankündigungsfrist zusammentreten.

Bei Interessenkonflikten tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in den Ausstand. Das Mitglied nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil, muss aber die Möglichkeit haben, vorab angehört zu werden. Der Ausstand ist zu protokollieren.

Art. 12 Finanzkommission

Die Finanzkommission hat folgende Aufgaben:

- Sie berät den Stiftungsrat in allen finanziellen Fragen;
- Sie erstellt Anlagerichtlinien und legt sie dem Stiftungsrat zur Genehmigung vor;
- Sie stellt die Anwendung und Umsetzung der Anlagerichtlinien sicher.

Die Finanzkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Die Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg gefasst werden.

Art. 13 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung führt die vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse aus und erledigt die laufenden Geschäfte selbständig, soweit sie nicht in die Kompetenz anderer Organe der Stiftung fallen.

Die Geschäftsleitung trägt die Verantwortung für die Geschäftsstelle und das Rechnungswesen und nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

Bei Geschäften, die sie oder ihre Mitglieder persönlich betreffen, tritt sie in den Ausstand.

Die Geschäftsleitung und ihre Mitglieder unterstehen der Schweigepflicht.

Art. 14 Revisionsstelle

Nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen ernennt der Stiftungsrat eine unabhängige und externe Revisionsstelle, welche die Jahresrechnung der Stiftung prüft.

Sofern die Voraussetzungen gegeben sind, kann der Stiftungsrat nach Art. 83b ZGB bei der Aufsichtsbehörde eine Befreiung von der Revisionspflicht beantragen.

Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).

Art. 15 Beirat

Die Stiftung verfügt über einen Beirat. Dieser besteht aus Personen, die mit der Stiftung und ihrem Anliegen in besonderer Weise verbunden sind. Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Beirats und der Präsident des Stiftungsrats leitet dessen Treffen. Der Beirat als rein konsultatives Gremium berät und unterstützt den Stiftungsrat in seiner Aufgabe, trifft aber selbst keine Entscheidungen.

Art. 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Stiftungsrat erstellt am Ende des Geschäftsjahres die Jahresrechnung und unterbreitet sie der Revisionsstelle, sofern die Aufsichtsbehörde nicht die Revisionsbefreiung verfügt hat.

Der Stiftungsrat genehmigt die revidierte Jahresrechnung und den Jahresbericht (Leistungsbericht) und reicht diese der Aufsichtsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres ein.

Art. 17 Verantwortlichkeit der Stiftungsorgane

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

Art. 18 Reglemente und Richtlinien

Der Stiftungsrat kann über die Einzelheiten der Organisation und/oder der Aktivitäten der Stiftung ein oder mehrere Reglemente und/oder Richtlinien erlassen. Der Stiftungsrat erlässt zur Klärung von Detailfragen ein Organisationsreglement.

Reglemente und Richtlinien sowie deren Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

III. Änderung der Statuten und Aufhebung der Stiftung

Art. 19 Änderung der Statuten

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei der Aufsichtsbehörde die Änderung der Statuten gemäss den Art. 85, 86 oder 86b ZGB beantragen.

Art. 20 Aufhebung

Die Aufhebung der Stiftung ist aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 und 89 ZGB) möglich und erfolgt durch Verfügung der Aufsichtsbehörde.

Das Restvermögen ist an eine steuerbefreite Institution in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu überweisen.

Eine Rückübertragung an die Stifter oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Art. 21 Übergangsbestimmung

Verschiedene Mitglieder des ab 20. Mai 2026 neu zusammengesetzten Stiftungsrates haben die Amtszeitbeschränkung gemäss Artikel 7 dieser Statuten erreicht oder überschritten. Sie

sind allesamt unter den bis zum 19. Mai 2026 gültigen Statuten für die Amtszeit der Jahre 2025 bis 2028 gewählt worden.

Ungeachtet der vorstehenden Amtszeitbeschränkung gilt für alle neu gewählten Mitglieder des Stiftungsrates im Sinne einer Übergangsbestimmung, dass sie für die Amtszeit von Juni 2026 bis Mai 2030 wählbar sind, auch wenn sie nach den neu gültigen Statuten nicht mehr wählbar wären. Nach Ablauf dieser Amtszeit gilt die Amtszeitbeschränkung für alle Mitglieder des Stiftungsrates gleichermassen.

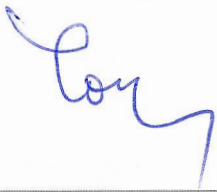
Für die Berechnung der Amtsjahre gemäss dieser Übergangsbestimmung gelten die Anzahl der Amtsjahre als bisheriges Mitglied des Stiftungsratsausschusses.

Art. 22 Inkrafttreten

Die Statutenänderungen wurden am 2. Mai 2026 vom Stiftungsrat der Stiftung Cerebral beschlossen. Sie treten mit der Genehmigung durch die Eidgenössische Stiftungsaufsicht in Kraft.

Bern, 20. Mai 2026

Für den Stiftungsrat



Marc Joye
Stiftungsratspräsident



Thomas Erne
Geschäftsleiter